

e-Book

Rechtsanwaltskanzlei Knoop



KNOOP
R e c h t s a n w a l t

Gewerblicher Rechtsschutz -
Gebrauchsmuster

Autor: Dr. jur. Götz Knoop

Inhaltsverzeichnis:

1. WAS IST EIN GEBRAUCHSMUSTER?	3
2. PRÜFUNG DURCH DAS DPMA?	3
3. WELCHE KOSTEN ZIEHT EIN GEBRAUCHSMUSTER NACH SICH?	4
4. WIE UNTERSCHIEDET SICH DER GEBRAUCHSMUSTERSCHUTZ VOM PATENTSCHUTZ?	4

1. Was ist ein Gebrauchsmuster?

Das Gebrauchsmuster wird als sogenanntes kleines Patent bezeichnet. Der Unterschied zum Patent besteht im wesentlichen im Prüfungsumfang. Während beim Patent das Patentamt prüft, ob die Problemlösung gegenüber dem Stand der Technik neu ist und zudem eine Erfindungshöhe aufweist ist dies beim Gebrauchsmuster zwar auch Schutzvoraussetzung, wird aber vom Patentamt nicht geprüft. Die Prüfung erfolgt erst, wenn es über das Gebrauchsmuster zu einem – zivilrechtlichen – Streit kommt.

Der Vorteil des Gebrauchsmusters liegt mithin in dem wesentlich einfacheren und schnelleren Verfahren. Ausgenommen von dem Schutz als Gebrauchsmuster sind lediglich Verfahren. Solche Herstellungsverfahren können nämlich über Gebrauchsmuster nicht geschützt werden, wohl aber über eine Patentanmeldung. (Im Sinne vom Herstellungsverfahren)

Das einfachere Prüfungsverfahren beim Gebrauchsmuster hat nicht nur den Preis der Rechtsunsicherheit über den Bestand des Gebrauchsmusters, sondern die Schutzfrist läuft auch kürzer, nämlich für höchstens 10 Jahre.

2. Prüfung durch das DPMA?

Das Gebrauchsmuster ist reines Registerrecht. Es werden bei der Beantragung lediglich die formalen Antragskriterien geprüft, sowie ein evtl. Verstoß gegen die öffentliche Ordnung und die guten Sitten. Sobald diese formalen Schutzvoraussetzungen erfüllt sind nimmt das Patentamt die Eintragung vor. Materielle Voraussetzung ist jedoch – ebenso wie beim Patent – das Vorliegen einer gegenüber dem Stand der Technik neue Problemlösung und die erfinderische Höhe. Zwar formuliert das Gesetz die Voraussetzungen anders, nämlich: "Erfinderischer Schritt". Bislang völlig ungeklärt ist jedoch, ob und ggf. wie sich dieser erfinderische Schritt von der Erfindungshöhe abgrenzt. Bislang wurden keine Unterschiede durch die Rechtsprechung entwickelt. Diese materiellen Voraussetzungen werden nicht im Antragsverfahren geprüft, sondern erst, wenn es über das Gebrauchsmuster zu einem – zivilrechtlichen – Streit kommt. In einem solchen Verletzungsprozeß muß der Inhaber des Gebrauchsmusters im Zweifel beweisen, dass seine Problemlösung gegenüber dem Stand der Technik (zum Zeitpunkt der Antragstellung) neu war und zudem eine

erfinderische Höhe hatte. Dies bedeutet für den Inhaber des Gebrauchsmusters eine erhebliche Rechtsunsicherheit, da seine Anmeldung vor dem Verletzungsprozeß eine solche Prüfung nicht durchlaufen hat. Der Inhaber des Gebrauchsmusters muß also immer damit rechnen, dass ihm die materiellen Voraussetzungen aberkannt werden und sein Gebrauchsmuster keine Schutzwirkung entfaltet.

3. Welche Kosten zieht ein Gebrauchsmuster nach sich?

Über die Kosten kann man sich unter www.dpma.de informieren.

4. Wie unterscheidet sich der Gebrauchsmusterschutz vom Patentschutz?

Vom Schutzzumfang her unterscheidet sich das Gebrauchsmuster nicht vom Patent. Ebenso wie beim Patent ist nur der Inhaber befugt, den Gegenstand des Gebrauchsmusters zu benutzen. Jedem Dritten ist es verboten, ohne seine Zustimmung ein Erzeugnis des Gegenstandes oder des Gebrauchsmusters herzustellen, anzubieten, in Verkehr zu bringen, oder zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken entweder einzuführen oder zu besitzen. Eine Ausnahme bildet nur – wie auch beim Patent – Handlungen zum privaten Gebrauch und zu Versuchszwecken.

Wie beim Patent hat auch das Gebrauchsmuster keinen absoluten Bestandsschutz. Jedermann kann während der gesamten Laufzeit einen Löschungsantrag stellen, auf welchen in einem Löschungsverfahren der Bestand des Gebrauchsmusters überprüft wird.

Aufgrund der weitgehend identischen Voraussetzungen zwischen Gebrauchsmuster und Patentschutz besteht nur ein wesentlicher Nachteil eines Gebrauchsmusters gegenüber dem Patentinhaber. Dieser wesentliche Nachteil zeigt sich, wenn der Inhaber gegen ein Verletzer vorgehen will. Während der Inhaber eines Patentes sich sehr sicher sein kann und die materiellen Voraussetzungen seines Schutzrechtes nicht erneut genau prüfen muss, muss der Inhaber eines Gebrauchsmusters sich genau Gedanken darüber machen, ob die materiellen Voraussetzungen – Neuheit der Entwicklung und der Erfindungshöhe – tatsächlich vorliegen. Bestehen hieran Zweifel geht er das Risiko ein, dass

der angebliche Verletzer "den Spieß umdreht" und ein Lösungsverfahren bzw. eine Nichtigkeitsklage einleitet.